

INTERREG V A DEUTSCHLAND-NEDERLAND EVALUATIONSPLAN

BESCHLOSSEN: 19.06.2015

GEÄNDERT: 17.06.2016

EINLEITUNG

Der vorliegende Evaluationsplan für das INTERREG V A-Programm Deutschland-Nederland wurde konform der Bestimmungen der Verordnungen über die Europäischen Strukturfonds und der Guidance-Dokumente über Evaluationspläne¹ und Monitoring und Evaluation² der Europäischen Kommission erstellt. Er wurde am 19.06.2015 durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt und über das SFC-Portal bei der Europäischen Kommission eingereicht. Ferner wurde er auf der Programmwebseite www.deutschland-nederland.eu veröffentlicht. Am 17.06.2016 wurde eine Änderung des Zeitplans durch den Begleitausschuss beschlossen.

Der Evaluationsplan legt die Rahmenbedingungen für die Evaluationen während der Programmperiode 2014-2020 fest. Zum einen werden die Ziele, der Umfang und die Koordination des Evaluationsplans bestimmt (Kapitel 1) und zum anderen wird der praktische Rahmen für Evaluationen (Kapitel 2) näher beschrieben. Daneben enthält der Evaluationsplan eine Übersicht der geplanten Evaluationen (Kapitel 2.8 und 3).

¹ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/working/evaluation_plan_guidance_en.pdf

² http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/working/wd_2014_en.pdf

INHALT

Einleitung	1
1. Ziele, Umfang, Koordination des Evaluationsplans	3
1.1 Hauptziele des Evaluationsplans	3
1.2 Der Umfang des Evaluationsplans	3
1.3 Inhaltliche Schwerpunkte des Evaluationsplans	3
1.4 Koordinationsmechanismen, Zusammenarbeit und Austausch über Evaluationen	5
2. Beschreibung des Rahmens für Evaluationen	6
2.1 Zuständigkeiten und Evaluationsprozess	6
2.2 Art der Expertise für Evaluationen	9
2.3 Vorgesehenes Training	10
2.4 Verwendung und Kommunikation der Evaluationsergebnisse	10
2.5 Budget für die Umsetzung des Evaluationsplans	10
2.6 Strategie für das Qualitätsmanagement des Evaluationsprozesses	10
2.7 Aktualisierung des Evaluationsplans	12
2.8 Zeitplan der geplanten Evaluationen und vorgeschriebene Berichte	12
3. Geplante Evaluationen für die Programmperiode 2014-2020	14
3.1 Liste und Zeitplan	14
3.2 Zwischenevaluation der Programmdurchführung (1 + 2)	15
3.3 Bestandsaufnahme der ersten Projekte und Einschätzung der Programmzielerreichung	16
3.4 ‚Große‘ Impact-Evaluation (1 + 2)	18
3.5 ‚Kleine‘ Impact-Evaluation	20

1. ZIELE, UMFANG, KOORDINATION DES EVALUATIONSPLANS

1.1 HAUPTZIELE DES EVALUATIONSPLANS

Die Hauptziele des Evaluationsplans für die Programmperiode 2014-2020 sind:

- Verbesserung der Qualität von Evaluationen durch gute Planung, einschließlich der Bereitstellung und Erhebung der benötigten Daten für Evaluationen (VO 1303/2013, Art. 54(2))
- Bereitstellung eines Rahmens für die Planung und Durchführung von Evaluationen, insbesondere solchen, die die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen (= impact) des Programms beurteilen (VO 1303/2013, Art. 56(3))
- Sicherstellung der Bereitstellung aller für die Evaluationen benötigten Ressourcen (Mittel, Personal, Strukturen etc.) (VO 1303/2013, Art. 54(2))
- Ermöglichung von fundierten Entscheidungen über Aspekte der Programm-Implementierung und der strategischen Ausrichtung des Programms
- Sicherstellung, dass Evaluationen Input für die vorgeschriebenen Jährlichen Durchführungsberichte und die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten liefern
- Erleichterung der Synthese von Evaluationsergebnissen der verschiedenen Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission und des Austauschs über Ergebnisse
- Gewinnung von Erkenntnissen zur Verwendung in eventuellen Nachfolgeprogrammen

1.2 DER UMFANG DES EVALUATIONSPLANS

Der vorliegende Evaluationsplan umfasst hauptsächlich das INTERREG V A-Programm Deutschland-Niederland 2014-2020. Da im INTERREG V-Programm sowohl bei den Zielsetzungen als auch bei den zu fördernden Maßnahmen einige Parallelen zum Vorgängerprogramm bestehen, ist vorgesehen, auch das INTERREG IV A-Programm Deutschland-Niederland 2007-2013 bei einigen der geplanten Evaluationen zu berücksichtigen. Bereiche, die sich hierfür anbieten sind zum einen die Prioritätsachse 1, die in ihrer strategischen Ausrichtung Ähnlichkeiten mit der Prioritätsachse 1 des INTERREG IV-Programms aufweist. Da die Nachhaltigkeit der Wirksamkeit, Effekte und Auswirkungen von innovationsfördernden Projekten erst einige Zeit nach dem Ende der Projekte abschließend bewertet werden kann, könnte eine Evaluation des INTERREG IV-Programms auf diesem Gebiet mit einer ersten Evaluation der entsprechenden Prioritätsachse des INTERREG V-Programms verknüpft werden. Gleichzeitig oder alternativ könnte außerdem überprüft werden inwieweit die Projekte des INTERREG IV-Programms ihre Zielsetzungen in Bezug auf Nachhaltigkeit erreicht haben. Zum anderen können bei der Bewertung der Programmprozesse gegebenenfalls Informationen aus früheren Evaluationen verwendet oder Vergleiche mit dem INTERREG IV-Programm gezogen werden. Themenbereiche, die sich hierfür anbieten sind beispielsweise der Verwaltungsaufwand im Programm sowie die Abwicklung von besonders umfangreichen Projekten, wie den ‚majoreuren‘ Projekten in INTERREG IV.

1.3 INHALTLICHE SCHWERPUNKTE DES EVALUATIONSPLANS

Der Evaluationsplan konzentriert sich auf zwei inhaltliche Schwerpunkte:

WIRKSAMKEIT, EFFIZIENZ UND AUSWIRKUNGEN DES PROGRAMMS

Evaluationen zu den Themen Wirksamkeit, Effizienz und die Auswirkungen des Programms werden in Art. 54 (1)) der VO 1303/2013 sowie den Guidance-Dokumenten der Kommission herausgehoben. Mindestens einmal während der Programmlaufzeit muss für jede Programmpriorität evaluiert werden, wie die Unterstützung aus dem EFRE zu den Zielen der jeweiligen Priorität beiträgt bzw. beigetragen hat. Bewertungen der Wirksamkeit und der Auswirkungen sind essentiell für die Erlangung von Informationen über die Zielerreichung des Programms und ermöglichen Optimierungen des Programms während oder nach der Programmlaufzeit. Derartige Evaluationen stellen daneben ein Kernmittel zur Verdeutlichung des Effekts und des Nutzen der eingesetzten Mittel dar und können für mehr Transparenz bei den Fördergebern und der breiten Öffentlichkeit sorgen.

ASPEKTE DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt des Evaluationsplans bilden Evaluationen verschiedener Aspekte der Programmdurchführung. Sowohl die Ex ante-Evaluation des INTERREG V A-Programms als auch die Ergebnisse von Evaluationen des INTERREG IV A-Programms spezifizieren Aspekte, die während der Programmlaufzeit anhand von Evaluationen untersucht werden sollten:

Verwaltungsaufwand: Während der Laufzeit des INTERREG IV A-Programms wurde eine Evaluation der administrativen Lasten für Begünstigte durchgeführt, in der die Bereiche identifiziert wurden, die für die Projekte die größte Belastung darstellen. Die Evaluationsergebnisse haben zu vielen Vorschlägen für die Verminderung des Verwaltungsaufwands geführt. Teilweise wurden diese Vorschläge noch während des INTERREG IV A-Programms umgesetzt, ein Großteil soll im INTERREG V A-Programm verwirklicht werden. Vereinfachungen in der administrativen Abwicklung für Projekte und die Programmverwaltung stellten auch einen Schwerpunkt in der Programmvorbereitung dar. Im Kooperationsprogramm sowie in der Ex ante-Bewertung des INTERREG V A-Programms wird vorgeschlagen, den Verwaltungsaufwand für Begünstigte anhand von Evaluationen zu verfolgen und somit festzustellen, ob und an welchen Stellen tatsächlich eine Verminderung der Lasten gelungen ist, und an welchen Stellen weitere Vereinfachungen notwendig oder wünschenswert sind.

Projekte der Priorität 2: In der Ex ante-Evaluation wird empfohlen, die Auswahl und thematischen Schwerpunkte der Projekte der Priorität 2 einer Überprüfung zu unterziehen. Der Hintergrund hierzu ist, dass die Prioritätsachse „Sozio-kulturellen und territoriale Kohäsion“ thematisch breit angelegt ist und eine große Bandbreite an Projekten möglich ist. Die im Kooperationsprogramm angegebenen Themenschwerpunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Ex ante-Evaluator empfiehlt, genau zu überwachen, inwiefern auch tatsächlich Projekte in den einzelnen Themenbereichen ausgewählt und durchgeführt werden, sodass bei Bedarf Einfluss auf die Entwicklung und Auswahl von Projekten zu einem spezifischen Thema genommen werden kann. Außerdem soll geprüft werden, inwiefern die speziellen Bedürfnisse und Herausforderungen des Programmgebiets bei der Projektauswahl berücksichtigt werden.

Indikatoren: Das INTERREG V A-Programm beinhaltet ein stark überarbeitetes Indikatorenset. Außer den Ergebnisindikatoren, deren aktuellen Werte im Zusammenhang mit den ‚Impact‘-Evaluationen des vorigen Abschnittes analysiert werden, gibt es viele Neuerungen bei den Outputindikatoren. In der Evaluation der Programmresultate des INTERREG IV A-Programms wurde unter anderem kritisiert, dass unterschiedliche Auslegungen der Indikatoren möglich sind und dass hohe Zielwertüberschreitungen eine mögliche Folge

dieses Problems sind. Für das INTERREG V A-Programm wurden alle Indikatoren nun mit verbindlichen, eindeutigen und für die Projekte zugänglichen Definitionen versehen, die für jeden Indikator auf den sogenannten ‚Indikatorenfiches‘ festgehalten wurden. Der Ex ante-Evaluator schlägt vor, die Anwendung der Indikatoren und ihrer Definitionen gründlich zu überwachen, sodass ggf. Anpassungen während der Programmlaufzeit erfolgen können.

Weiterhin gibt es andere Aspekte der Programmdurchführung, die für Evaluationen in Frage kommen:

Strategische Initiativen und Innovatie-Overleg: Eine der Neuerungen des Programms ist die Festlegung von 5 ‚Strategischen Initiativen‘ als thematische Rahmen für Projekte der Priorität 1 des INTERREG V A-Programms. Ebenfalls neu ist das ‚Innovatie-Overleg‘ (IO), ein Gremium aus Vertretern der Programmpartner und thematischen Experten, das vor der Beschlussfassung der regionalen Lenkungsausschüsse eine Empfehlung über den innovativen Charakter von Projektvorschlägen der Priorität 1 abgibt. Beide Neuerungen sollten während der Programmlaufzeit einer Überprüfung unterzogen werden, sodass ggf. noch Anpassungen während der Programmlaufzeit erfolgen können. Gegenstand der Überprüfung kann sein: zu inventarisieren, wie sich die Projekte über die Strategischen Initiativen verteilen; ob die Arbeitsweise des IO effizient und effektiv ist; etc.

Formulare: Die wichtigsten Formulare des INTERREG V-Programms (z.B. Antrag, Entscheidungsvorlage, Fortschrittsbericht, Verwendungsnachweis sowie zugehörige Checklisten) wurden innerhalb verschiedener Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Da die Formulare gegenüber INTERREG IV einige neue Aspekte enthalten (z.B. mit Blick auf die Ergebnisorientierung des Programms und die neuen Förderregeln), erscheint es sinnvoll, die Formulare nach einiger Zeit der Anwendung einem ‚Evaluationsmoment‘ zu unterziehen um herauszufinden ob sie die gewünschten Informationen liefern und richtig angewandt werden, und um überflüssige oder fehlende Elemente zu identifizieren und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

1.4 KOORDINATIONSMECHANISMEN, ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH ÜBER EVALUATIONEN

Für die Koordination der Planung und Durchführung von Evaluationen sowie für den Austausch hierüber sowie über Evaluationsergebnisse und Methodologie sind keine gesonderten und festen Strukturen vorgesehen. Es ist allerdings vorgesehen, sich im Rahmen von Interact aktiv am Austausch von Informationen und best practice zum Thema Evaluation zu beteiligen. Darüber hinaus wird angestrebt, zu diesem Thema regelmäßig mit den benachbarten ETZ-Programmen Rücksprache zu halten, im Rahmen des Austauschs zu aktuellen Themen, der sich bereits in den vorherigen Programmperioden bewährt hat. Dies betrifft insbesondere die Programme Maas-Rhein und Vlaanderen-Nederland. An diesen Programmen sind teilweise die gleichen Partner beteiligt, sodass es einfach ist, Synergien zu erkennen und zu nutzen. Dasselbe gilt für die nationalen EFRE-Programme. Daneben wird eine Teilnahme des Programms am Projekt ‚Territorial Impact Assessment and Cross-Border Programmes‘ erwogen. In diesem Projekt soll anhand von Fallstudien bei verschiedenen europäischen grenzüberschreitenden Programmen eine Methodik des ‚Territorial Impact Assessment‘, TARGET TIA, angewandt und getestet werden.

2. BESCHREIBUNG DES RAHMENS FÜR EVALUATIONEN

2.1 ZUSTÄNDIGKEITEN UND EVALUATIONSPROZESS

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Programminstanzen und -partner bei der Erstellung und Umsetzung des Evaluationsplans verteilt sind. Dies beinhaltet ebenfalls eine detaillierte Beschreibung des Evaluationsprozesses.

ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR EVALUATIONEN

Begleitausschuss

Der Begleitausschuss beschließt den Evaluationsplan sowie mögliche spätere Änderungen und Überarbeitungen des Evaluationsplans. Daneben ist der Begleitausschuss für die Feststellung von Evaluationsergebnissen sowie die Abnahme von Evaluationsberichten zuständig. Der Begleitausschuss überprüft mindestens einmal im Jahr den Fortschritt bei der Umsetzung des Evaluationsplans.

Kerngruppe Evaluation

Die Europäische Kommission hat für die Förderphase 2007-2013 empfohlen, für das Thema Evaluation eine Kerngruppe einzusetzen, die den Begleitausschuss über die Entwicklungen im Bereich Evaluationen informiert und die Entscheidungen des Begleitausschusses umsetzt. Eine solche Gruppe, bestehend aus Vertretern der Programmpartner und Programmstellen, hat sich im Programm bewährt und wird auch in der Förderphase 2014-2020 eingesetzt.

Die Kerngruppe Evaluation hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Begleitausschuss umzusetzen. Sie berät über die Erstellung und Überarbeitung des Evaluationsplans, berichtet dem Begleitausschuss mindestens einmal im Jahr über die Fortschritte bei der Umsetzung des Evaluationsplans und legt dem Begleitausschuss den Evaluationsplan zur Genehmigung bzw. Änderung vor. Sie ist zudem für die Erstellung des Berichts über die Feststellungen der während der Programmlaufzeit durchgeführten Evaluationen und der wichtigsten Outputs und Hauptergebnisse des Kooperationsprogramms zuständig, der gemäß Art 114(2) der VO (EU) 1303/2013 bis zum 31.12.2022 an die Kommission übermittelt werden muss.

Die wichtigste Aufgabe der Kerngruppe besteht in der praktischen Planung und der Betreuung der Durchführung der geplanten Evaluationen. Explizit bedeutet dies die technische Betreuung der Evaluationen, die Aufstellung und Genehmigung des Anforderungspakets, die Überwachung eines transparenten und korrekten Ausschreibungsverfahrens, die Begleitung der Erstellung der Evaluationsberichte und die Sicherstellung geeigneter Folgemaßnahmen. Daneben muss die Kerngruppe Evaluation den Evaluatoren den Zugang zu den benötigten Informationen für die Durchführung von Evaluationen erleichtern bzw. dafür sorgen, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von bewertungsrelevanten Daten eingerichtet werden. Dazu gehört auch die anlassbezogene Initiierung eines Austauschs und eventueller Kooperationsmaßnahmen im Bereich Statistik.

Das Sekretariat der Kerngruppe Evaluation ist beim Gemeinsamen INTERREG-Sekretariat angesiedelt. Die Kerngruppe tagt je nach Bedarf mehrmals im Jahr.

Verwaltungsbehörde und Gemeinsames INTERREG-Sekretariat

In der Beschreibung der ‚Verwaltungs- und Kontrollsysteme‘ des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland wird festgehalten, dass die Sicherstellung der Durchführung von Bewertungen gemäß Art. 56 der VO(EU) 1303/2013 von der Verwaltungsbehörde an das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat delegiert wird. Folgendes ist hierzu aufgenommen (siehe Kapitel 2.1.3 der VuK):

Unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten übernimmt das Gemeinsame Sekretariat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass während des Programmplanungszeitraums Bewertungen des INTERREG V A-Programms gemäß den Anforderungen des Artikels 56 der VO (EU) 1303/2013 durchgeführt werden. Diese werden insbesondere dann durchgeführt, wenn signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zu erwarten sind oder wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemacht werden sollen. Das Gemeinsame Sekretariat übermittelt die Ergebnisse der Bewertungen dem Begleitausschuss, der Verwaltungsbehörde und der Kommission.

Hierzu wird für das Programm ein detaillierter Evaluationsplan entwickelt und dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats umfassen dabei (in Verbindung mit seiner Funktion als Sekretariat der Kerngruppe Evaluation) die Ausführung aller laufend anfallenden Arbeiten im Bereich Evaluation. Dies umfasst Arbeiten bei der Erstellung, Abstimmung und fortlaufende Überarbeitung des Evaluationsplans, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kerngruppe Evaluation, sowie Arbeiten bei der Durchführung bzw. Begleitung von Evaluationen und der Berichterstattung hierüber an den Begleitausschuss und die Kommission. Für diese Aufgaben ist im Gemeinsamen INTERREG-Sekretariat unter anderem die Funktion „Koordinator Programmmonitoring & Evaluation“ vorgesehen.

EVALUATIONSPROZESS

Der Evaluationsprozess im Programm wird typischerweise folgendermaßen initiiert:

1. Die Kerngruppe Evaluation berät auf der Grundlage eines Vorschlags des Gemeinsamen INTERREG-Sekretariats über den Evaluationsplan bzw. eine Aktualisierung/Änderung des Evaluationsplans
2. Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat erstellt einen überarbeiteten Vorschlag und eine Entscheidungsvorlage für den Begleitausschuss
3. Der Begleitausschuss diskutiert den Vorschlag beschließt den Evaluationsplan bzw. die Aktualisierung/Änderung oder beauftragt die Kerngruppe Evaluation, eine Anpassung vorzunehmen (in diesem Fall wird wieder bei Schritt 1 begonnen)

Bei der Durchführung jeder im Evaluationsplan aufgenommenen Evaluation wird folgendermaßen verfahren:

1. Die Kerngruppe Evaluation berät auf Basis eines Vorschlags des Gemeinsamen INTERREG-Sekretariats über
 - a. Die genaue Fragestellung der Evaluation
 - b. Die gewünschte Art der Ausführung (extern/intern/gemischt)
 - c. Die gewünschte Methodik
 - d. Die zu verwendenden Daten (und die Bereitstellung hiervon)
 - e. Details der Berichtslegung
 - f. Der genaue Zeitplan für die Ausführung
 - g. Bei extern auszuführenden (Teilen von) Evaluationen: Das zur Verfügung stehende Budget
 - h. Bei extern auszuführenden (Teilen von) Evaluationen: die Art des Vergabeverfahrens, in Frage kommende externe Anbieter, Zeitplan der Ausschreibung, Zuschlagskriterien

2. Auf der Grundlage der Beratungen in Schritt 1 erstellt das Gemeinsame INTERREG Sekretariat ein „Konzept“ der Evaluation. Für extern auszuführende (Teile von) Evaluationen erstellt es Leistungsbeschreibungen. Diese Dokumente werden mit der Kerngruppe abgestimmt.
- 3a. Bei extern auszuführenden (Teilen von) Evaluationen: Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat führt die Ausschreibung durch und informiert die Kerngruppe über die eingegangenen Angebote. Die Kerngruppe berät und bestimmt den Sieger der Ausschreibung. Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat führt die Auftragserteilung durch. Der externe Dienstleister beginnt mit der Ausführung des Auftrags. Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat fungiert dabei als erster Ansprechpartner und informiert die Kerngruppe Evaluation über den Sachstand.
- 3b. Bei intern auszuführenden (Teilen von) Evaluationen: Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat koordiniert die Ausführung der Evaluation bzw. führt selbst Teile hiervon aus, auf der Grundlage des Konzepts der Evaluation. Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat informiert die Kerngruppe Evaluation über den Sachstand.
4. Zwischen- und Endberichte werden in der Kerngruppe beraten und ggf. daraufhin angepasst. Die Kerngruppe diskutiert die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation und beschließt schließlich über die vorläufige Abnahme des Evaluationsberichts. Die Kerngruppe berät mögliche Folgemaßnahmen der Evaluation.
5. Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat erstellt eine Vorlage für den Begleitausschuss, in der über die Durchführung, Ergebnisse und die vorgeschlagenen Folgemaßnahmen informiert wird und die Feststellung der Ergebnisse und des weiteren Vorgehens vorgeschlagen werden.
6. Der Begleitausschuss diskutiert den Vorschlag und stellt die Evaluationsergebnisse und das weitere Vorgehen fest oder beauftragt die Kerngruppe Evaluation, eine Anpassung vorzunehmen (in diesem Fall wird wieder bei Schritt 4 begonnen).
7. Die Kerngruppe Evaluation überwacht und begleitet die Ausführung möglicher Folgemaßnahmen von Evaluationen und erstattet darüber Bericht an den Begleitausschuss.

EINBEZIEHUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES UND DER PROGRAMMPARTNER

Wie aus den vorangegangenen Abschnitten hervorgeht, hat der Begleitausschuss eine steuernde und entscheidende Rolle bei der Erstellung und Umsetzung des Evaluationsplans. Im Begleitausschuss sind alle Programmpartner und Programminstanzen vertreten und können somit direkt Einfluss auf den Evaluationsprozess nehmen. Für die Umsetzung der Beschlüsse des Begleitausschusses ist die Kerngruppe Evaluation zuständig. Die Kerngruppe Evaluation setzt sich aus Vertretern der Programmpartner und -instanzen zusammen. Um ein effizientes Arbeiten der Gruppe zu gewähren, sind nicht alle im Begleitausschuss vertretenen Organisationen direkt vertreten, sie werden jedoch über die Arbeit der Kerngruppe informiert. Bei Bedarf kann die Kerngruppe um andere interessierte und/oder betroffene Programmpartner und -instanzen erweitert werden.

UMGANG MIT EXPERTEN/ WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG WÄHREND DES EVALUATIONSPROZESSES

Im Bedarfsfall kann die Kerngruppe um externe Experten/ Berater aus Gesellschaft und Wissenschaft erweitert werden oder können Gutachten von Externen bei Beratungen innerhalb der Kerngruppe hinzugezogen werden.

2.2 ART DER EXPERTISE FÜR EVALUATIONEN

Es ist vorgesehen, für die Umsetzung des Evaluationsplans sowohl von externer als auch von interner Expertise Gebrauch zu machen. Diese Kombination hat sich bereits im INTERREG IV-Programm Deutschland-Nederland bewährt. Die folgenden Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

EXTERNE EXPERTISE BEI DER AUSFÜHRUNG VON EVALUATIONEN

Soweit möglich, soll auf externe Expertise bei der Ausführung von Evaluationen zurückgegriffen werden, vor allem bei komplexen Themen, die beispielsweise die Auswirkungen („impact“) des Programms betreffen und die Anwendung komplexer Methodologien und die Erhebung und Analyse vielfältiger Daten erfordern. Externe Dienstleister eignen sich darüber hinaus auch für Evaluationen von Programmprozessen, -strukturen und Aspekten der Programmdurchführung, da sie komplett diese vollständig unabhängig und objektiv analysieren können.

INTERNE EXPERTISE BEI DER AUSFÜHRUNG VON EVALUATIONEN

Im INTERREG IV-Programm hat es sich bewährt, (Teile von) Evaluationen intern durchzuführen. So wurden beispielsweise die N+2-Situation des Programms und die administrativen Lasten für Projektträger im Rahmen von intern durchgeführten Evaluationen untersucht und umfangreiche Folgemaßnahmen veranlasst. Auch im INTERREG V-Programm ist vorgesehen, (Teile von) Evaluationen programmintern durchzuführen. Dafür bieten sich beispielsweise kleinere ‚Bestandsaufnahmen‘ zu Programmbeginn an, oder auch Evaluationen von Programmprozessen und -strukturen. Interne Evaluatoren verfügen auf diesen Gebieten über wichtige Vorkenntnisse, die es ermöglichen, Evaluationen effizient und effektiv durchzuführen. Eine interne Durchführung von (Teilen von) Evaluationen soll nur dann erfolgen, wenn dies zielführender ist als der Gebrauch von externer Expertise.

Beim Einsatz von internen Evaluatoren muss gewährleistet werden, dass diese Ihre Aufgaben ebenso unabhängig und objektiv ausführen können wie externe Dienstleister. Hierfür ist eine funktionale Unabhängigkeit von den Stellen erforderlich, die für die Programmdurchführung/-gestaltung zuständig sind. Es ist vorgesehen, dass die interne Durchführung von Evaluationen vorrangig durch das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat und insbesondere durch den ‚Kordinator Programmmonitoring und Evaluation‘ erfolgt. Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat ist zwar mit einigen wichtigen Aufgaben der Programmdurchführung betraut, jedoch nicht mit der Auswahl und Begleitung der Projekte. Diese Aufgaben liegen bei den regionalen Lenkungsausschüssen bzw. den regionalen Programmmanagements. Da außerdem unter anderem die Bereiche Programmmonitoring und Berichterstattung beim Gemeinsamen INTERREG-Sekretariat angesiedelt sind, ist es sinnvoll, hier alle auch Aufgaben im Bereich Evaluation zu bündeln. Aus der Stellenbeschreibung des ‚Kordinators Programmmonitoring und Evaluation‘ geht außerdem hervor, dass dieser nahezu ausschließlich für diese Bereiche zuständig ist.

Als zusätzliche Maßnahme, die die Unabhängigkeit von intern durchgeführten (Teilen von) Evaluationen gewährleistet, werden die Methoden und Ergebnisse solcher Evaluationen von externen Dienstleistern ‚validiert‘. Dabei erhält ein externer Dienstleister in einem ersten Schritt das Konzept der Evaluation, eine Erläuterung der geplanten Methoden sowie die Daten, die als Input für die Evaluation dienen sollen. Er überprüft ob die geplanten Methoden und die zur Verfügung stehenden Daten für den Zweck der Evaluation geeignet sind und schlägt ggf. Anpassungen vor. In einem zweiten Schritt ‚validiert‘ er die Ergebnisse der Evaluation, d.h. er überprüft ob die Schlussfolgerungen logisch und objektiv aus den vorhandenen Daten hervorgehen. Ein ähnliches Verfahren wurde bereits im INTERREG IV-Programm angewandt.

2.3 VORGESEHENES TRAINING

Um die Qualität der durchzuführenden Evaluationen zu gewährleisten sowie die Angebote von externen Dienstleistern besser beurteilen zu können, erscheint insbesondere ein Training im Bereich Evaluationsmethoden, insbesondere mit Blick auf theoriebasierte und kontrafaktische ‚Impact‘-Evaluationen, sinnvoll. Es ist daher vorgesehen, dass der ‚Koordinator Programmmonitoring und Evaluation‘ sich auf diesem Gebiet weiterbildet, im Rahmen eines Selbststudiums und des Besuchs thematischer Seminare, beispielsweise im Rahmen von INTERACT.

2.4 VERWENDUNG UND KOMMUNIKATION DER EVALUATIONSERGEBNISSE

Wie im Abschnitt 2.1 unter ‚Evaluationsprozess‘ beschrieben, ist vorgesehen, dass über die Ergebnisse jeder ausgeführten Evaluation in der Kerngruppe Evaluation beraten wird, insbesondere mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen. Über diese wird danach auch im Begleitausschuss entschieden. Die Kerngruppe Evaluation ist für die Umsetzung der Entscheidungen des Begleitausschusses zuständig und erstattet ihm darüber Bericht. Evaluationsergebnisse sollen zur Optimierung der Durchführung und der Zielerreichung des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland verwendet werden.

Mit Blick auf die Transparenz der Programmdurchführung werden die Ergebnisse der ausgeführten Evaluationen gemäß Art. 54(4) der VO 1303/2013 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies geschieht einerseits im Jährlichen Durchführungsbericht, in dem die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen zusammengefasst werden. Der Durchführungsbericht wird auf der Programmhpage veröffentlicht und liegt bei einigen Programmstellen in der Druckfassung aus. Daneben sollen der Evaluationsplan und die Evaluationsberichte, ggf. in einer zusammengefassten Form, ebenfalls auf der Programmhpage veröffentlicht werden. Wie im Guidance-Dokument der Europäischen Kommission zum Evaluationsplan empfohlen, ist vorgesehen, die Evaluationsberichte samt unterstützender Dokumente über das SFC 2014-Portal hochzuladen und der Europäischen Kommission zugänglich zu machen.

2.5 BUDGET FÜR DIE UMSETZUNG DES EVALUATIONSPLANS

Für die Programmevaluation stehen insgesamt ca. XXXXX zur Verfügung, die für die Erstellung des Evaluationsplans als Budget zugrunde gelegt werden. Dieser Betrag ist Teil des Budgets für externe Expertise im Projekt „Gemeinsames INTERREG-Sekretariat 2014-2022“.

2.6 STRATEGIE FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENT DES EVALUATIONSPROZESSES

Um die Qualität der auszuführenden Evaluationen zu gewährleisten, wird unter anderem auf die folgenden Maßnahmen zurückgegriffen:

Einsatz einer Kerngruppe Evaluation: Der Einsatz einer Kerngruppe für den Bereich Evaluation hat sich bereits im Vorgängerprogramm bewährt. In der Kerngruppe ist dank vieler langjähriger Mitglieder die Expertise des Programms im Bereich Evaluation gebündelt. Darüber hinaus zeichnet sich die Kerngruppe dadurch aus, dass sowohl die Instanzen, die die Projekte des Programms begleiten und prüfen als auch die Fördergeber und die Stellen der Programmverwaltung vertreten sind. So kann sichergestellt werden, dass Evaluationen dahingehend geplant werden, dass alle Programmbeteiligten hieraus den größtmöglichen

Nutzen ziehen. Die Kerngruppe stellt außerdem sicher, dass alle Evaluationen auf professionelle und ethische Art und Weise durchgeführt werden.

Im Bedarfsfall kann die Kerngruppe um externe Experten/ Berater aus Gesellschaft und Wissenschaft erweitert werden oder können Gutachten von Externen bei Beratungen innerhalb der Kerngruppe hinzugezogen werden.

Sorgfältige Planung der Evaluationen durch die Kerngruppe: Evaluationen werden sorgfältig durch die Kerngruppe Evaluation geplant, auf der Grundlage dieses Evaluationsplans. Dies umfasst eine intensive Beratung über den Zweck und die Zielsetzungen der Evaluation, die spezifischen Evaluationsfragen und eine Einschätzung über die benötigten Daten. Leistungsbeschreibungen (Terms of Reference) für extern auszufüllende (Teile von) Evaluationen enthalten die im Annex 1 des ‚Guidance-Dokument on Evaluation Plans‘ der Europäischen Kommission beschriebenen Elemente und werden vor ihrer Veröffentlichung in der Kerngruppe Evaluation abgestimmt.

Qualitätskriterien bei der Auswahl externer Dienstleister: Bei der Auswahl externer Dienstleister für die Ausführung von (Teilen von) Evaluationen hat es sich bewährt, neben dem Preis auch Qualitätskriterien anzuwenden. Dieser Ansatz wird auch in der Förderperiode 2014-2020 weitergeführt werden. Qualitätskriterien werden für jede Evaluation individuell festgelegt. Üblicherweise fließen sie mit einem Anteil von mindestens 50% in die Gesamtbewertung ein.

Intensiver Kontakt und Austausch zwischen Auftraggeber und externem Dienstleister: Externe Dienstleister die (Teile von) Evaluationen ausführen bzw. sich hierfür bewerben, haben mit dem ‚Kordinator Monitoring & Evaluation‘ und seinem Vertreter feste Ansprechpartner im Programm, mit denen sie während des gesamten Evaluationsprozess in engem Kontakt stehen. Der Bedarf an bilateralen Gesprächen oder Gesprächen mit der Kerngruppe sowie Fortschritts- und Zwischenberichten wird für jede Evaluation individuell festgelegt, beläuft sich in der Regel jedoch mindestens auf 1-2 ausführliche Gespräche mit den Kontaktpersonen beim Gemeinsamen INTERREG-Sekretariat, regelmäßigen Email-Austausch, mindestens einen Zwischenbericht über (vorläufige) Evaluationsergebnisse und eine Präsentation für die Kerngruppe Evaluation mit anschließender Diskussion.

Interne (Teile von) Evaluationen: Für intern ausgeführte (Teile von) Evaluationen gelten grundsätzlich dieselben Maßnahmen für das Qualitätsmanagement wie für extern durchgeführte Evaluationen. Anstatt einer Leistungsbeschreibung wird hier ein ‚Evaluationskonzept‘ entwickelt, in dem alle relevanten Angaben zur Evaluation festgelegt werden und das um konkrete Angaben zur verwendeten Methodologie, den zu verwendenden Daten und der internen Aufgabenverteilung bei der Durchführung der Evaluation ergänzt werden. Dieses Dokument wird in der Kerngruppe abgestimmt. Das Gemeinsame INTERREG-Sekretariat übernimmt die Aufgabe der Koordination der Evaluationsaktivitäten und die Kerngruppe wird intensiv in den Evaluationsprozess eingebunden. Bei intern ausgeführten Evaluationen erfolgt außerdem eine Validierung durch einen externen Evaluator, sodass die Unabhängigkeit und Objektivität der Evaluationsergebnisse sichergestellt sind.

Folgemaßnahmen: Die Umsetzung von Folgemaßnahmen für Evaluationen wird durch die Kerngruppe Evaluation begleitet, die hierüber an den Begleitausschuss berichtet.

2.7 AKTUALISIERUNG DES EVALUATIONSPLANS

Während der Laufzeit des Programms können möglicherweise Veränderungen oder Probleme auftreten, die eine Ergänzung, Änderung oder Aktualisierung des Evaluationsplans erforderlich machen, damit der Evaluationsplan mit dem Programm Schritt hält. Mindestens die Teile 2.8 und 3 des Evaluationsplans werden deshalb minimal 1x pro Jahr überprüft und aktualisiert, mit Hilfe des im Abschnitt ‚Evaluationsprozess‘ beschriebenen Verfahrens. Die abschließende Entscheidung darüber liegt beim Begleitausschuss.

Die Aktualisierung des Evaluationsplans kann im Zeitraum März-Mai erfolgen und mit der Erstellung des Jährlichen Durchführungsberichts verbunden werden, in dem der Sachstand der Umsetzung des Evaluationsplans und die Ergebnisse von Evaluationen beschrieben werden. In derselben Sitzung des Begleitausschusses, in der der Durchführungsbericht zur Beschlussfassung vorgelegt wird, kann auch der Evaluationsplan vorgelegt werden und der Begleitausschuss kann über die Fortschritte bei der Umsetzung des Evaluationsplans informiert werden.

2.8 ZEITPLAN DER GEPLANTEN EVALUATIONEN UND VORGESCHRIEBENE BERICHTE

Für die geplanten Evaluationen wurde ein Zeitplan erstellt, der im Folgenden dargestellt ist. Der Zeitplan wurde unter Berücksichtigung der Berichte erstellt, die das Programm bei der Europäischen Kommission einreichen muss. Diese sind ebenfalls dargestellt. Die geplanten Evaluationen sind fett gedruckt. Gemäß des Guidance-Dokuments der Europäischen Kommission sind alle Angaben zu Evaluationen, die mehr als drei Jahre im Voraus geplant werden, als indikativ zu betrachten.

WANN?	WAS?	WER?
1./2. Quartal 2015	Nullmessung Ergebnisindikator Priorität 2	extern
<i>Bis zum 31.05.2016</i>	<i>Durchführungsbericht für 2014/2015</i>	<i>intern</i>
4. Quartal 2016/ 1. Quartal 2017	1. Zwischenevaluation der Programmdurchführung + Bestandsaufnahme erste Projekte und Einschätzung Programmzielerreichung	intern (+ externe Begleitung/ Validierung)
<u>Bis zum 30.06.2017</u>	<u>Durchführungsbericht für 2016 (großer Durchführungsbericht!!)</u>	<u>intern</u>
<i>Bis zum 31.05.2018</i>	<i>Durchführungsbericht für 2017</i>	<i>intern</i>
3./4. Quartal 2018	2. Zwischenevaluation der Programmdurchführung	intern (+ externe Be- gleitung/ Validierung)
3.+ 4. Quartal 2018 / 1. Quartal 2019	„Große Impact-Evaluation“ (beide Programmprioritäten)	Extern (+ evtl. intern)
<u>Bis zum 30.06.2019</u>	<u>Durchführungsbericht für 2018 (großer Durchführungsbericht!!)</u>	<u>intern</u>
<i>Bis zum 31.05.2020</i>	<i>Durchführungsbericht für 2019</i>	<i>intern</i>
3. + 4. Quartal 2020/ 1. Quartal 2021	„Kleine Impact-Evaluation“ (beide Programmprioritäten)	Extern (+ evtl. teilweise intern)
<i>Bis zum 31.05.2021</i>	<i>Durchführungsbericht für 2020</i>	<i>intern</i>
<i>Bis zum 31.05.2022</i>	<i>Durchführungsbericht für 2021</i>	<i>Intern</i>
Programmende (2022 oder 2023)	„Große Impact-Evaluation“ (beide Programmprioritäten)	Extern (+ evtl. intern)
<u>Bis zum 31.12.2022</u>	<u>Zusammenfassung aller Evaluations-ergebnisse, des wichtigsten Output und der Hauptegebnisse des CP (Bericht an die KOM, vgl. Art.114(2) 1303/2013)</u>	<u>intern</u>
<i>Bis zum 31.05.2023</i>	<i>Durchführungsbericht für 2022</i>	<i>intern</i>
<u>Nach Juni 2024</u>	<u>Abschließender Durchführungsbericht</u>	<u>intern</u>

3. GEPLANTE EVALUATIONEN FÜR DIE PROGRAMMPERIODE 2014-2020

Die geplanten Evaluationen aus 2.8 werden im Abschnitt 3.1 noch einmal gesondert (ohne zugehörige Berichtsverpflichtungen) aufgeführt. In den darauffolgenden Abschnitten wird jede Evaluation bzw. Evaluationsart näher beschrieben. Die Nullmessung des Ergebnisindikators der Priorität 2 ist zum Zeitpunkt der Genehmigung des Evaluationsplans bereits abgeschlossen. Sie wird daher nicht näher beschrieben und nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Gemäß des Guidance-Dokuments der Europäischen Kommission zum Evaluationsplan sind alle Angaben zu Evaluationen, die mehr als drei Jahre im Voraus geplant werden, als indikativ zu betrachten. Bei Bedarf werden zusätzliche Evaluationen eingeplant bzw. die Themenschwerpunkte der geplanten Evaluationen angepasst.

3.1 LISTE UND ZEITPLAN

WANN?	WAS?	WER?
1./2. Quartal 2015	Nullmessung Ergebnisindikator Priorität 2	extern
4. Quartal 2016/ 1. Quartal 2017	1. Zwischenevaluation der Programmdurchführung + Bestandsaufnahme erste Projekte und Einschätzung Programmzielerreichung	intern (+ externe Begleitung/ Validierung)
3./4. Quartal 2018	2. Zwischenevaluation der Programmdurchführung	intern (+ externe Be- gleitung/ Validierung)
3.+ 4. Quartal 2018 / 1. Quartal 2019	„Große Impact-Evaluation“ (beide Programmprioritäten)	Extern (+ evtl. intern)
3. + 4. Quartal 2020/ 1. Quartal 2021	„Kleine Impact-Evaluation“ (beide Programmprioritäten)	Extern (+ evtl. teilweise intern)
Programmende (2022 oder 2023)	„Große Impact-Evaluation“ (beide Programmprioritäten)	Extern (+ evtl. intern)
<u>Bis zum 31.12.2022</u>	<u>Zusammenfassung aller Evaluations-ergebnisse, des wichtigsten Output und der Hauptergebnisse des CP (Bericht an die KOM, vgl. Art.114(2) 1303/2013)</u>	<u>intern</u>

3.2 ZWISCHENEVALUATION DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG (1 + 2)

THEMA

Thema dieser Evaluation sind verschiedene Aspekte der Programmdurchführung, vorrangig die unter 1.3 beschriebenen Aspekte. Sollten sich in der Anfangsphase des Programms weitere Problemfelder herausstellen, werden auch diese untersucht.

HINTERGRUND/ NOTWENDIGKEIT

Siehe Erläuterung unter 1.3

UMFANG, EVALUATIONSTYP, LEITFRAGEN

Diese Prozessevaluationen umfasst das INTERREG V-Programm. Bei der Evaluation einzelner Aspekte, beispielsweise des Verwaltungsaufwands, bieten sich jedoch auch Vergleiche zu den Vorgängerprogrammen an.

Die Hauptfrage der 1. Zwischenevaluation der Programmdurchführung ist: Verläuft die Programmdurchführung effektiv, effizient und gemäß der Planungen? Welche Anpassungen und Änderungen sind notwendig (oder wünschenswert)?

Zu den unter 1.3. identifizierten Hauptaspekten der Evaluation sind die folgenden Leitfragen denkbar:

Verwaltungsaufwand: Wie werden die administrativen Lasten für Begünstigte im Programm eingeschätzt? Sind Vereinfachungen/ Verbesserungen gegenüber dem INTERREG IV-Programm gelungen (Vergleich mit INTERREG IV)? An welchen Stellen sind weitere Vereinfachungen notwendig oder wünschenswert?

Projekte der Priorität 2: Gibt es in allen Themenbereichen bereits Projekte? Auf welche Themenbereiche muss die Projektentwicklung zukünftig konzentriert werden? (Inwiefern) Wurden/Werden die speziellen Bedürfnisse und Herausforderungen des Programmgebiets bei der Projektauswahl berücksichtigt?

Indikatoren: Sind bei allen Indikatoren bereits realisierte Werte eingetragen? Sind die (Ziel)werte der Indikatoren nachvollziehbar begründet? Werden die Definitionen aus den Indikatorenfiches angewendet? Wo bestehen Probleme bei der Handhabung?

Strategische Initiativen: Wie verteilen sich die Projekte der Priorität 1 über die Strategischen Initiativen? Auf welche Themenbereiche/ Arten von Projekten muss die Projektentwicklung zukünftig konzentriert werden? Sind die Strategischen Initiativen ein guter Rahmen für Projekte?

Innovatie-Overleg: Was sind die Kernzahlen des IO (Anzahl der behandelten Projekte; Zahl der Projekte mit positiver, negativer Empfehlung; etc.)? Erfüllt das IO die ihm zugedachte Rolle? Sind Verbesserungen in der Arbeitsweise des IO notwendig?

Formulare: Werden die programmseitigen Formulare richtig angewandt und liefern sie die benötigten Informationen? Gibt es überflüssige Elemente oder müssen zusätzliche Elemente aufgenommen werden? Welche Änderungen sind notwendig oder erwünscht?

In der 2. Zwischenevaluation der Programmdurchführung sollen die vorher evaluierten Aspekte noch einmal behandelt werden und anhand der Leitfragen soll überprüft werden ob seit der 1. Zwischenevaluation

Veränderungen aufgetreten sind und eventuelle Folgemaßnahmen implementiert wurden und Wirkung zeigen. Außerdem können andere aktuelle Aspekte der Programmdurchführung evaluiert werden.

METHODEN UND BENÖTIGTE DATEN

Diese Evaluationen werden programmintern ausgeführt und durch einen externen Dienstleister begleitet und validiert (siehe Verfahren unter 2.2). Eventuell kann der Auftrag für die Begleitung und Validierung der 2. Zwischenevaluation mit dem Auftrag für die Durchführung der im Anschluss stattfindenden großen Impact-Evaluation verknüpft werden.

Als Methode kommt vor allem ‚Desk research‘ in Frage, auf der Grundlage von Daten aus dem Monitoringsystem (Projektanträge, Fortschrittsberichte, Indikatorentabellen, etc.) sowie Unterlagen der Programmstellen (z.B. IO, Lenkungsausschüsse). Zusätzlich können aus Interviews oder Befragungen von Projektvertretern und Programmstellen wichtige Erkenntnisse zu einzelnen Aspekten der Programmdurchführung gewonnen werden. Zum Vergleich mit dem Vorgängerprogramm können Daten aus dem alten Monitoringsystem und alte Evaluationsberichte hinzugezogen werden. Es ist vorgesehen, sowohl qualitative als auch quantitative Daten zu verwenden, je nach spezifischer Leitfrage.

DAUER UND VORLÄUFIGES DATUM

Die Dauer pro Evaluation wird auf ca. 6 Monate geschätzt (inkl. Externe Begleitung und Validierung). Als Zeitraum wurde zum einen das 4. Quartal 2016/ 1. Quartal 2017 gewählt, da sich zu dieser Zeit erwartungsgemäß bereits eine Reihe von Projekten in der Durchführungsphase befinden und die Programmprozesse sich ‚eingespielt‘ haben, sodass eine Evaluation sinnvoll ist. Eine erneute Evaluation im 3./4. Quartal 2018 erscheint sinnvoll, da zu diesem Zeitpunkt eventuelle Folgemaßnahmen der ersten Evaluation implementiert sind und Ergebnisse hervorgebracht haben. Zudem ist es noch nicht zu spät um innerhalb der laufenden Programmperiode ggf. weitere Anpassungen im Bereich der Programmdurchführung vorzunehmen.

GESCHÄTZTES BUDGET

Für jeden Evaluationszeitraum stehen max. XXXX für externe Begleitung und Validierung zur Verfügung. Bei der 1. Zwischenevaluierung umfasst dieser Betrag auch die Bestandsaufnahme der ersten Programmergebnisse und die erste Einschätzung zur Zielerreichung des Programms (siehe 3.3).

3.3 BESTANDSAUFNAHME DER ERSTEN PROJEKTE UND EINSCHÄTZUNG DER PROGRAMMZIELERREICHUNG

THEMA

Thema der Bestandsaufnahme sind die zum Evaluationszeitpunkt laufenden und geplanten Projekte, insbesondere in Bezug auf deren angestrebte Ergebnisse.

HINTERGRUND/ NOTWENDIGKEIT

Die ‚Bestandsaufnahme‘ ist ein Vorläufer der Impact-Evaluationen des Programms und soll auf Basis der ersten Projektdaten einen Überblick über die zu erwartenden Projekt- und Programmergebnisse und daraus abgeleitet auch über die Zielerreichung des Programms geben. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme können in diesem frühen Stadium des Programms ggf. noch Anpassungen bei der Projektauswahl und –entwicklung erfolgen. Möglicherweise kann die Bestandsaufnahme auch mit der

Teilnahme am Projekt ‚Territorial Impact Assessment and Cross-Border Programmes‘ verknüpft werden. In diesem Rahmen könnte eine ex ante-Evaluation von INTERREG V-Projekten oder eine ex post-Evaluation von INTERREG IV-Projekten stattfinden.

UMFANG, EVALUATIONSTYP, LEITFRAGEN

Diese Evaluation umfasst beide Programmprioritäten des INTERREG V-Programms (Erhöhung der grenzüberschreitenden Innovationskraft im Programmgebiet und Soziokulturelle und territoriale Kohäsion des Programmgebietes).

Die Leitfragen der Evaluation lauten:

Sind in allen thematischen Bereichen des Programms bereits Projekte in der Durchführung (oder Planung)?

Welche Ergebnisse und welchen Beitrag zu den Zielsetzungen des Programms versprechen die bereits beantragten oder sich in der Durchführung befindenden Projekte? Welchen Beitrag zu den Programmindikatoren streben sie an? Erfolgt die Genehmigung von Projektanträgen in angemessener Weise auf der Grundlage ihres Beitrags zu den Programmzielsetzungen?

Wie kann die Zielerreichung des Programms auf der Grundlage dieser Daten eingeschätzt werden? Sind Anpassungen bei der Projektentwicklung und –genehmigung erforderlich um die Programmzielsetzungen zu erreichen? Wenn ja, welche?

METHODEN UND BENÖTIGTE DATEN

Diese Evaluationen werden programmintern ausgeführt und durch einen externen Dienstleister begleitet und validiert (siehe Verfahren unter 2.2).

Als Methode kommt vor allem ‚Desk research‘ in Frage, auf der Grundlage von Daten aus dem Monitoringsystem (Projektanträge, Fortschrittsberichte, Indikatorentabellen, etc.) sowie Unterlagen der Programmorgane (z.B. IO, Lenkungsausschüsse). Zusätzlich können aus Interviews oder Befragungen von Projektvertretern und Programmstellen wichtige Erkenntnisse gewonnen werden. Anders als bei den späteren Impact-Evaluationen bezieht sich die Bestandsaufnahme lediglich auf die Programmdaten, da zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme noch keine großen Auswirkungen des Programms im Programmgebiet zu erwarten sind.

DAUER UND VORLÄUFIGES DATUM

Zusammen mit der 1. Zwischenevaluation der Programmdurchführung wird die Dauer der Bestandsaufnahme auf ca. 6 Monate (inklusive externe Begleitung und Validierung) geschätzt. Beide Evaluationen sollen zeitgleich ausgeführt werden, da sie teilweise dieselben Daten verwenden. Der Zeitpunkt 4. Quartal 2016/ 1. Quartal 2017 wurde gewählt, da sich dann erwartungsgemäß bereits viele Projekte in der Entwicklung und eine Reihe von Projekten in der Durchführungsphase befinden, aber noch genug Zeit bleibt, um ggf. Anpassungen aufgrund der Evaluationsergebnisse vorzunehmen. Außerdem kann im Frühjahr 2017 im ‚großen‘ Durchführungsbericht über die Evaluationsergebnisse berichtet werden.

GESCHÄTZTES BUDGET

Zusammen mit der 1. Zwischenevaluation der Programmdurchführung stehen max. XXXX € für externe Begleitung und Validierung der Bestandsaufnahme zur Verfügung.

3.4 ‚GROßE‘ IMPACT-EVALUATION (1 +2)

THEMA

Bei diesen Evaluationen steht der ‚Impact‘ des Programms zentral, d.h. die Wirksamkeit und Auswirkungen des Programms sowie dessen Zielerreichung und Effizienz. Die Evaluationen sollen einerseits aus einer Analyse von Projekten des Programms und ihren Ergebnissen und Effekten bestehen. Daneben sollen die Evaluationen Messungen der Ergebnisindikatoren des Programms umfassen, die für das gesamte Programmgebiet aufgestellt wurden, sowie eine Analyse des Beitrags des Programms (und externer Faktoren) zur Änderung der Werte der Ergebnisindikatoren. Auf der Grundlage dieser Schritte soll eine Bewertung der Zielerreichung des Programms abgegeben werden.

HINTERGRUND/ NOTWENDIGKEIT

Siehe Erläuterung unter 1.3. Dies ist eine vorgeschriebene Evaluation gemäß Art. 54 (3) der VO 1303/2013.

UMFANG, EVALUATIONSTYP, LEITFRAGEN

Die Großen Impact-Evaluationen umfassen beide Programmprioritäten des INTERREG V-Programms (Erhöhung der grenzüberschreitenden Innovationskraft im Programmgebiet und Soziokulturelle und territoriale Kohäsion des Programmgebietes). Da sich insbesondere die Ergebnisse, Effekte und Auswirkungen von Innovationsprojekten erst auf lange Sicht bestimmen lassen, ist es beispielsweise möglich, im Rahmen der 1. Großen Impact-Evaluation auch die Auswirkungen bzw. die Nachhaltigkeit des INTERREG IV-Programms in Bezug auf Innovation zu evaluieren (siehe 1.2), eventuell als Ergänzung zur Evaluation des laufenden Programms oder in Form eines Vergleichs. Inwiefern dies sinnvoll ist, soll zu gegebener Zeit entschieden werden. Möglicherweise kann die Große Impact-Evaluation in diesem Punkt auch mit der Teilnahme am Projekt ‚Territorial Impact Assessment and Cross-Border Programmes‘ verknüpft werden.

Impact-Evaluationen können entweder theorie-basiert oder kontrafaktisch (mit einer Kontrollgruppe) durchgeführt werden (siehe Guidance-Dokument der Kommission zu Monitoring und Evaluation). Kontrafaktische Methoden sind für INTERREG-Programme nur schwer anzuwenden, weshalb davon auszugehen ist, dass die Impact-Evaluationen von INTERREG Deutschland-Nederland einen theorie-basierten Schwerpunkt haben werden. Bei diesem Evaluationstyp wird vor allem überprüft, ob und wie die ‚Interventionslogik‘ des Programms funktioniert.

Hieraus ergeben sich pro Programmpriorität die folgenden möglichen Leitfragen:

Was sind die Auswirkungen des Programms? Warum, wie, unter welchen Umständen und für wen wirkt sich das Programm aus/ funktioniert die Interventionslogik des Programms?

Was sind die Ergebnisse und Effekte der Projekte innerhalb des Programms? Leisten die Projekte einen Beitrag zur Erreichung der Programmzielsetzungen? Wenn ja, inwiefern? Sind die Projekte effektiv? Haben Sie die geplanten Ergebnisse und Effekte erreicht? Gibt es unerwartete Effekte? Welche Instrumente bringen die besten Ergebnisse und Effekte hervor?

Sind die Projekte effizient? Wurden die geplanten Ergebnisse mit möglichst niedrigen Kosten erreicht?

Welche Veränderungen hat das Programm bewirkt? Welche Veränderungen der Ergebnisindikatoren des Programms sind zu verzeichnen? Inwiefern trägt das Programm zu diesen Veränderungen bei? Welche anderen Faktoren haben einen Einfluss?

(Bei kontrafaktischen Methoden: Wie groß sind die Veränderungen, die das Programm bewirkt?)

1. Große Impact-Evaluation: Ist es wahrscheinlich, dass das Programm seine Zielsetzungen erreicht? 2. Große Impact-Evaluation: Hat das Programm seine Zielsetzungen erreicht?

Sind Änderungen/ Anpassungen innerhalb des Programms erforderlich um die Programmziele zu erreichen?

METHODEN UND BENÖTIGTE DATEN

Die Großen Impact-Evaluationen sollen extern ausgeführt werden, mit Hilfe der Programmstellen (z.B. bei der Datenbeschaffung).

Die Methoden zur Messung der Ergebnisindikatoren stehen bereits fest: Der Wert des Ergebnisindikators der ersten Programmpriorität wird aus dem aktuellen Regional Innovation Scoreboard der Europäischen Kommission errechnet, und der Wert Ergebnisindikator wird mittels einer Befragung festgestellt.

Die Wahl der übrigen Methoden der Impact-Evaluationen soll dem jeweiligen externen Dienstleister überlassen werden, da dieser über die notwendige Erfahrung und Expertise verfügt. Bei der Analyse der Projekte und der Werte der Ergebnisindikatoren können beispielsweise Literatursauswertungen, Fallstudien, Umfragen, Interviews oder Fokusgruppen zum Einsatz kommen. Die benötigten Daten sind vielfältig und sowohl quantitativ als auch qualitativ. Es werden Programmdaten (=Daten aus dem Monitoringsystem und andere Daten der Projekte), aber auch andere Daten des gesamten Programmgebiets benötigt. Diese umfassen beispielsweise statistische Daten zu Aspekten beider Programmprioritäten und Studien über die Effekte vergleichbarer Interventionen. Die Evaluationsmethoden sind vom externen Dienstleister in Abhängigkeit der vorhandenen oder einfach zu beschaffenden Daten zu bestimmen.

Es wird angestrebt, die beiden Großen Impact-Evaluationen mit ähnlichen Methoden durchführen zu lassen, sodass ein Vergleich zwischen der Situation in 2018 und bei Programmende möglich ist.

DAUER UND VORLÄUFIGES DATUM

Große Impact-Evaluationen werden zur Mitte des Programms (3./4. Quartal 2018/ 1. Quartal 2019) und zum Ende des Programms (2022 oder 2023, später näher zu bestimmen) geplant. Der Zeitpunkt der 1. Großen Impact-Evaluation wurde so gewählt, dass im Frühjahr 2019 im ‚großen‘ Durchführungsbericht über die Evaluationsergebnisse berichtet werden kann. Die Dauer jeder Evaluation wird auf ca. 9 Monate geschätzt.

GESCHÄTZTES BUDGET

Für jeden Evaluationszeitraum stehen ca. XXXX € für die externe Durchführung der Evaluation zur Verfügung.

3.5 ‚KLEINE‘ IMPACT-EVALUATION

THEMA

Die ‚kleine Impact-Evaluation‘ hat den gleichen thematischen Schwerpunkt wie die ‚großen‘ Impact-Evaluationen, unterscheidet sich jedoch in ihrem Umfang. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Messung und Analyse der Werte der Ergebnisindikatoren. Daneben kann eine kleine Bestandsaufnahme und Analyse von wesentlichen Änderungen, die sich seit der Großen Impact-Evaluation ergeben haben, Bestandteil der Kleinen Impact-Evaluation sein.

HINTERGRUND/ NOTWENDIGKEIT

Siehe Erläuterung unter 1.3. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses des Kooperationsprogramms haben die Programmpartner der Europäischen Kommission zugesichert, dass zwei Zwischenmessungen sowie eine Endmessung der Ergebnisindikatoren erfolgen. Dieser Verpflichtung wird mit einer zusätzlichen ‚kleinen‘ Impact-Evaluation Rechnung getragen.

UMFANG, EVALUATIONSTYP, LEITFRAGEN

Diese Evaluation umfasst beide Programmprioritäten des INTERREG V-Programms (Erhöhung der grenzüberschreitenden Innovationskraft im Programmgebiet und Soziokulturelle und territoriale Kohäsion des Programmgebietes). Die Einbeziehung von Auswirkungen vorheriger Programmperioden ist nicht explizit vorgesehen.

Die Leitfragen der Kleinen Impact-Evaluation unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der Großen Impact-Evaluationen (siehe 3.4). Schwerpunkt sind allerdings die Ergebnisindikatoren des Programms und eventuelle Änderungen, die sich seit der Großen Impact-Evaluation ergeben haben. Welche Bestandteile im Einzelnen evaluiert werden, ist unter anderem vom Ergebnis der 1. Großen Impact-Evaluation abhängig. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der im Rahmen der Großen Impact-Evaluation vorgenommenen Messung des Ergebnisindikators der Priorität 2 soll außerdem entschieden werden in welchem Umfang eine Messung im Rahmen der Kleinen Impact-Evaluation durchgeführt werden soll.

METHODEN UND BENÖTIGTE DATEN

Die Kleine Impact-Evaluation soll extern ausgeführt werden, mit Hilfe der Programmstellen (z.B. bei der Datenbeschaffung).

Die Methoden zur Messung der Ergebnisindikatoren stehen bereits fest: Der Wert des Ergebnisindikators der ersten Programmpriorität wird aus dem aktuellen Regional Innovation Scoreboard der Europäischen Kommission errechnet, und der Wert Ergebnisindikator wird mittels einer Befragung festgestellt.

Die übrigen anzuwendenden Methoden und benötigte Daten sollen sich an der bereits ausgeführten Großen Impact-Evaluation orientieren. Aufgrund des kleineren Umfangs der Kleinen Impact-Evaluation kann ein bestimmter Schwerpunkt gewählt werden, über den zeitnah entschieden wird.

DAUER UND VORLÄUFIGES DATUM

Die Dauer der Kleinen Impact-Evaluation wird auf ca. 6 Monate geschätzt. Das 3./4. Quartal 2020 wurde als möglicher Zeitpunkt gewählt, da dieser zwischen den beiden ‚großen‘ Impact-Evaluationen liegt und hier bereits einige Programmresultate sichtbar sind.

GESCHÄTZTES BUDGET

Für die Durchführung der Evaluation stehen ca. XXXX € zur Verfügung.